



## ALLGEMEINE BAU- UND REPARATURBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Bau- und Reparaturaufträge an Kleinfahrzeugen für Privatkunden gegenüber der mitschiffs WERFT Berlin GmbH.

Es gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

Für Unternehmer gem. § 14 BGB gelten die allgemeinen Dock- und Reparaturbedingungen (Stand 07. Oktober 2003).

### I. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

Angebote der Werft sind freibleibend. Sie schließen nur solche Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind.

Auf Wunsch des Auftraggebers stellt die Werft einen Kostenvoranschlag. Die im Kostenvoranschlag genannten Preise sind nur bei einer Ausführung innerhalb von drei Monaten nach Übergabe an den Auftraggeber verbindlich. Die Werft kann von den Preisangaben abweichen, wenn sie nachweist, dass ihre Einkaufspreise zwischenzeitlich durch Lieferanten erhöht wurden.

Kostenvoranschläge sind nicht unentgeltlich, die zur Erstellung des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen kann die Werft mit einer angemessenen Vergütung in Rechnung stellen.

Inhalt und Umfang der Beauftragung der Werft ergeben sich bei Vorliegen eines schriftlichen Angebots der Werft oder eines Leistungsverzeichnisses ausschließlich aus diesen Unterlagen. Alle weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### II. AUSFÜHRUNG

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Werft Leistungs- und Erfüllungsort. Der Auftraggeber hat das Schiff auf seine Kosten an der Werft anzuliefern. Soweit das Schiff in einem Register eingetragen ist, hat der Auftraggeber eine Kopie des Schiffsbriefes vorzulegen.

Der Auftraggeber hat die Werft vor Anlieferung des Schiffes über dessen technische Besonderheiten, Defekte oder sonstige Gefahrenquellen (z. B. Flüssiggasanlagen) aufzuklären. Er haftet bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht für die der Werft oder ihren Mitarbeitern entstehenden Schäden.

Ist eine Erprobung oder eine Probefahrt vorgesehen, so hat der Auftraggeber auf Anforderung der Werft die Schiffsbesatzung zu stellen und alle Betriebs-, Hilfsstoffe und sonstigen für die Durchführung der Erprobung oder Probefahrt erforderlichen Beistellungen zu erbringen. Der Auftraggeber trägt in diesen Fall für die Dauer der Erprobung oder der Probefahrt die nautische Verantwortung, das Risiko für Bedienungsfehler seiner Schiffsbe-



satzung oder sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des sonstigen Leistungsgegenstandes.

Eigenarbeiten des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter auf dem Werftgelände sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Werft zulässig.

### III. AUFTRAGSÄNDERUNGEN UND NACHTRÄGE

Auf Wunsch des Auftraggebers können auch nach Vertragsschluss Auftragsänderungen oder zusätzliche Leistungen vereinbart werden. Die Vereinbarung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage eines schriftlichen Nachtragsangebots der Werft. Führen Leistungsänderungen zur Über- oder Unterschreitung bisher vereinbarter Mengenansätze um mehr als 10 % so kann die Werft die Vereinbarung eines neuen Preises unter Berücksichtigung ihrer Mehr- oder Minderkosten verlangen.

Bei mündlich erteilten zusätzlichen Aufträgen gilt, sofern nicht anders vereinbart wurde, die ortsübliche Vergütung als vereinbart.

Die Werft ist berechtigt, Leistungsänderungen oder zusätzliche Aufträge abzulehnen, wenn sie zur Ausführung technisch nicht eingerichtet ist. Das gilt auch dann, wenn die Werft die Ausführung aufgrund fehlender zeitlicher, räumlicher oder personeller Kapazitäten eine geordnete Auftragsausführung nicht sicherstellen kann.

### IV. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Neubauten und umfangreichen Reparaturen ist vor Ausführungsbeginn ein Zahlungsplan mit in der Regel wöchentlichen Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Die Werft ist in jedem Fall berechtigt, entsprechend dem Bau- oder Reparaturfortschritt in wöchentlichem Abstand Abschlagsrechnungen zu erstellen. Die Werft ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, den Leistungsstand mittels Aufmaß nachzuweisen.

Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind Preisangaben der Werft Nettopreise, die zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet werden.

Für die Dauer der vertraglichen Leistungserbringung verwahrt die Werft das Schiff unentgeltlich. Nach Fertigstellungsmittelung hat der Auftraggeber das Schiff innerhalb von drei Werktagen abzuholen. Nach Ablauf der Frist gerät der Auftraggeber in Verzug.

Während des Verzugs kann die Werft für die weitere Verwahrung des Schiffes folgende Beträge berechnen:

- Verwahrung an Land (Helling): 5,00 EUR der laufende Meter Schiffslänge pro Werktag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- Verwahrung im Schwimmdock: 2,50 EUR der laufende Meter Schiffslänge pro Werktag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Auftraggeber gerät auch dann in Verzug, wenn die Werft aufgrund offenen Werklohns die Herausgabe des Schiffes bis zur vollständigen Bezahlung verweigern kann.

Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen in bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf das Konto der Werft ohne jeden Abzug zu erbringen. Abschlagszahlungen sind nach Ablauf von drei Werktagen fällig. Die Schlussrechnung wird spätestens bei Übernahme des Schiffes fällig.

Die Werft darf die Herausgabe des Schiffes bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Schlussrechnung verweigern, soweit nicht dem Auftraggeber seinerseits ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Die Werft behält sich das Eigentum an allen von ihr verwendeten Zubehör, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohns vor.

Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Eigentumsvorbehaltsgegenstände nimmt der Auftraggeber ausschließlich für die Werft vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der Werft stehenden Sachen durch den Auftraggeber erwirbt die Werft an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Eigentumsvorbehaltsgegenstände steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ebenfalls als Eigentumsvorbehaltsgegenstand.

## V. FRISTEN

Fristen und Termine sind für die Werft nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sind keine Fristen oder Termine schriftlich vereinbart, gelten unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistungen, Erschwernisse usw. angemessene Fristen und Termine.

Bei nach Vertragsschluss vereinbarten Leistungsänderungen oder Nachträgen verlängern sich die vereinbarten Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand.

Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Werft liegen, befreien die Werft für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht. Das gilt auch für witterungsbedingte Behinderungen insbesondere wegen Frost.

## VI. ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftraggeber hat das Schiff innerhalb von drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung zu übernehmen. Spätestens mit der Übernahme ist die Abnahme zu erklären, soweit nicht die Abnahme ausnahmsweise aufgrund erheblicher Mängel verweigert werden kann.



Die Abnahme kann förmlich durch gemeinsame Aufnahme eines Protokolls, mündlich oder durch Ingebrauchnahme des Schiffes erfolgen.

Bei der Beauftragung mit Arbeiten nach Vorgaben einer vom Auftraggeber bereit gestellten Planung (Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Ausführungsvorgaben) trägt der Auftraggeber das Planungsrisiko. Die Werft hat allerdings die Planung auf sie erkennbare Fehler zu überprüfen und den Auftraggeber auf solche Fehler hinzuweisen. Die Werft haftet nicht für Mängel infolge von Planungsfehlern. Der Auftraggeber hat die Mehrkosten zu tragen, die sich aus Leistungsänderungen aufgrund von Planungsfehlern ergeben.

Die Werft haftet für die von ihr zu vertretenden Sach- oder Werkmängel. Sie ist nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) oder Neuherstellung des Werkes berechtigt.

Die Anzeige von Mängeln hat unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu erfolgen. Die Werft haftet nicht für vermeidbare Folgeschäden aufgrund verspäteter Mängelrügen.

Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellungsmitteilung. Bei fehlender Fertigstellungsmitteilung beginnt die Frist mit der Abnahme, spätestens aber mit der Übergabe des Schiffes an den Auftraggeber.

Die Werft haftet nicht für Mängel aufgrund von Lieferungen oder Leistungen des Auftraggeber oder Dritter im Auftrage des Auftraggebers, die weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der Werft sind. Das gilt auch für die aus solchen Mängeln entstehenden Folgeschäden.

Die Mängelbeseitigung erfolgt in der Werft.

## VII. KÜNDIGUNG

Kündigungen bedürfen der Schriftform. Im Fall einer freien Kündigung des Auftraggebers kann die Werft ihren Werklohn gemäß § 649 BGB abrechnen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt unberührt.

## VIII. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet die Werft nicht für Schäden, die sich aus fehlerhaften Dockplänen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers, mangelnder Stabilität oder mangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes ergeben, es sei denn diese Eigenschaften haben ihre Ursache in mangelhaften Leistungen der Werft.

Eine über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftung ist vorbehaltlich der Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes ausge-

schlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Werft beruht oder in der Beschädigung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann nicht, wenn der Schaden aus der Verletzung einer von der Werft übernommenen Garantie oder wesentlichen Vertragspflicht entsteht.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggeber auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, falls weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen noch für Beschädigungen von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie gehaftet wird.

Die Werft haftet auch nicht für zufälligen Untergang des von ihr verwahrten Schiffes. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich gegen Risiken durch Abschluss von Feuer-, Sturm- und Maschinenbruchversicherungen abzusichern.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes geht in jedem Fall mit der Übernahme des Schiffes oder Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Auftraggeber auf diesen über. Verzögert sich die Übernahme oder Übergabe durch Verschulden des Auftraggebers, so geht spätestens nach drei Werktagen nach Fertigstellungsmitteilung der Werft die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über.

#### VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es unter inländischen Personen Anwendung findet, und zwar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Werft behält sich ihr aus der Planung oder dem Bau von Schiffen zustehende Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte vor. Ohne schriftliche Einwilligung der Werft ist der Auftraggeber weder zum Nachbau noch zur sonstigen Verwertung der Unterlagen berechtigt.



Michael Kreuzberg  
mitschiffs WERFT Berlin GmbH